

## Themenpapier 33: Verantwortlichkeit im Messwesen

---

24. Oktober 2018

### Position der Branche

Die Netzbetreiber haben seit der Teilliberalisierung des Strommarktes per 1.1.2009 die ihnen übertragene Verantwortung für das Messwesen und die Informationsprozesse erfolgreich wahrgenommen. Zur Steigerung der Kosteneffizienz nehmen über 80 Prozent der rund 600 Netzbetreiber Dienstleistungen von Dritten im Messwesen in Anspruch. Damit besteht bereits heute auf Stufe Netzgebiet ein Markt. Die Auftraggeber sind jedoch die Netzbetreiber. Damit verbleiben sämtliche regulatorischen Rechte und Pflichten bei den Netzbetreibern, welche zugleich die Verantwortung über das Messwesen und die Informationsprozesse tragen. Mit einer hohen Standardisierung in den Prozessen, mit Eingehen von Kooperationen oder Auslagerungen einzelner Prozessschritte haben die Netzbetreiber über Skalenerträge Einsparungen in den Messkosten realisiert. Als Folge sind fallende Tendenzen bei der Entwicklung der Messkosten festzustellen.

Eine vollständige oder teilweise Liberalisierung des Messwesens auf Stufe Netznutzer, insbesondere eine Liberalisierung der heute auf Kosteneffizienz und auf den Strommarkt ausgerichteten Teilprozessschritte des Messwesens, lehnt die Branche ab. Die Analyse zeigt, dass dies kaum Vorteile, jedoch erhebliche Nachteile bringen würde. Eine Trennung der Rollen Messstellenbetreiber und Messdienstleister macht die gesetzliche Pflicht zur Einführung von intelligenten Messsystemen problematisch und setzt einen weit umfassenden sowie kostspieligen Regulierungsrahmen voraus. Die Prozesse sind systemtechnisch wie auch auf Stufe der operativen Geschäftstätigkeiten eng miteinander verknüpft. Aufgrund der verbleibenden Verantwortung des Netzbetreibers für das Messwesen können nicht alle Teilprozessschritte an Dritte übertragen werden. Abgrenzungen im Verlaufe der Prozesskette der Messdatenbereitstellung führen so zu Redundanzen, neu erforderliche Prozesse und Schnittstellen werden verlangt und führen zu steigenden Kosten des Messprozesses.

Grundsätzlich ist das bestehende systemzentrisch ausgerichtete Messwesen, bei dem die Netzbetreiber die Verantwortung tragen und dieses auch weitgehend operativ selbst oder durch ihn beauftragte Dritte ausführen, in sich kongruent, effizient und regulatorisch überschaubar. Die ElCom hat genügend Möglichkeiten, um eine korrekte und effiziente Umsetzung sicherzustellen.

### Botschaft

- Der VSE lehnt eine vollständige oder teilweise Liberalisierung des Messwesens auf Stufe Netznutzer ab. Sie bringt einen erheblichen Mehraufwand und führt zu keiner Übereinstimmung bei den Rechten und Pflichten der beteiligten Akteure.
- An der bewährten, heute angewendeten Regelung des Messwesens ist festzuhalten. Die ElCom verfügt über genügend Möglichkeiten, die Rechte der Konsumenten zu schützen.

## Chancen und Risiken

Die Chancen und Risiken beziehen sich auf die Ablehnung einer vollständigen oder teilweisen Liberalisierung der heute auf Kosteneffizienz und auf den Strommarkt ausgerichteten Teilprozessschritte des Messwesens.

### *Chancen*

- Die Teilprozessschritte der Messdatenbereitstellung verbleiben unverändert beim Netzbetreiber. Damit bleiben die Rechte und Pflichten kongruent und eine Fortsetzung der kontinuierlichen Umsetzung von Qualitäts- und Prozessverbesserungen ist weiterhin möglich. Den Netzbetreibern bleiben realisierte Effizienzvorteile und Skaleneffekte erhalten.
- Die Rechts- und Investitionssicherheit in Bezug der erst kürzlich gesetzlich verpflichteten Einführung von intelligenten Messsystemen wird für die Netzbetreiber gewährleistet.
- Der heute minimal ausgestaltete und auf Kosteneffizienz ausgerichtete Regulierungsrahmen bleibt bestehen und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Verantwortungen sind eindeutig an die Netzbetreiber adressiert.
- Die Überwachung von Preis, Qualität und Dienstleistungsmentalität durch die ElCom ist bereits heute möglich und begründet die Notwendigkeit einer vollständigen oder teilweisen Liberalisierung oder Ausweitung der Regulierungsbestimmungen nicht. Die ElCom kann bei Netzbetreibern mit überdurchschnittlich hohen Messkosten mit korrigierenden Massnahmen eingreifen.
- Der regulierte Branchenstandard deckt die aktuellen Bedürfnisse von dem grossmehrheitlichen Teil der Netznutzer.
- Der gesetzlich vorgegebene Rollout von intelligenten Messsystemen kann entsprechend den Interessen der Netznutzer effizient umgesetzt werden.
- Datenschutz kann gewährleistet werden.
- Regulierungsdichte nimmt nicht weiter zu.

### *Risiken*

- Die Kritik an wenige Netzbetreiber, welche anerkannte Vorgaben und Prozesse gemäss dem Branchendokument SDAT nicht einhalten oder unangemessen Kosten verrechnen, wird auf die gesamte Branche übertragen.
- Doppelung der Messtechnik bei Netznutzern mit eigenen Energie- und Gebäudemanagementsystemen und Risiko von Konflikten bei der technischen Kundenschnittstelle aufgrund fehlender Standards sowie betreffend nicht eindeutiger Messwerte (Differenzen zwischen der Messung des Netznutzers und des Netzbetreibers).

## Herleitung/Begründung

### 1. Ausgangslage

Die Netzbetreiber haben seit der Teilliberalisierung des Strommarktes per 1.1.2009 die ihnen übertragene Verantwortung für das Messwesen und die Informationsprozesse erfolgreich wahrgenommen. Zur Steigerung der Kosteneffizienz nehmen heute über 80 Prozent der rund 600 Netzbetreiber ganz oder teilweise Dienstleistungen im Messwesen von Dritten (Messdienstleistern und anderen Netzbetreibern) in Anspruch. Somit besteht bereits heute ein aktiver Markt auf Stufe Netzgebiet. Dies ist insofern konsistent, da sämtliche regulatorischen Rechte und Pflichten bei den Netzbetreibern liegen, welche auch die Verantwortung über das Messwesen und die Informationsprozesse tragen und somit ihre Dienstleister und deren Umfang bestimmen können. Mit Prozess-Standardisierungen und Eingehen von Kooperationen oder Auslagerungen bezüglich einzelner Prozessschritte haben die Netzbetreiber Einsparungen in den Messkosten durch Skalenerträge realisiert. Als Folge sind fallende Tendenzen bei der Entwicklung der Messkosten festzustellen.<sup>1</sup>

### Liberalisierung des Messwesens in Diskussion

Seit mehreren Jahren treiben (Multi-Site-)Grosskunden und eine Allianz aus Wirtschaft und Politik eine Veränderung des Mess-Marktmodells der Netzbetreiber als Nutzer von Messdienstleistungen voran, dies vor dem Hintergrund der als zu hoch wahrgenommenen Messtarife für Lastgangmessungen. Darüber hinaus wird die Messdienstleistung einzelner Netzbetreiber in Bezug auf die Qualität und Verfügbarkeit der Messdaten beanstandet. Die zentrale Forderung der Interessenvertreter lautet gegenwärtig, nicht der Netzbetreiber, sondern vielmehr der Netznutzer soll den Messdienstleister selbst bestimmen können.

Die Regulierungsbehörde ElCom verfolgt das Thema Messwesen seither. Als nicht auffällige und sachgerechte Kosten der Messstelle – für eine Lastgangmessung auf Niederspannungsebene (Netzebene 7) – hat sie den Schwellwert von CHF 600 pro Messstelle und Jahr genannt. Gemäss ihrem Bericht wurden dabei die Kosten des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung voneinander getrennt erhoben. Das Fachsekretariat der ElCom beurteilte die Effizienz- bzw. Kostenobergrenze im Bereich Messwesen auf der Basis von realisierten Skaleneffekten. Das heisst, die Kosten pro Messstelle und Jahr sinken bei einer steigenden Anzahl an Messpunkten.

Um der Forderungen der Interessenvertreter Rechnung zu tragen, wird heute die vollständige oder teilweise Liberalisierung des Messmarktes diskutiert.

Gemäss den Ankündigungen in den Jahren 2016 und 2017 im Stakeholder Prozess beabsichtigt das Bundesamt für Energie (BFE) mit der anstehenden Revision des StromVG die Teilmarktöffnung des Messwesens. Für grosse Endverbraucher (> 100 MWh/a) und grosse Produzenten (> 30 kVA) soll die freie Wahl des Dienstleisters für die Teilprozesse Messstellenbetrieb und Messdienstleistung gesetzlich verankert werden. In diesen Segmenten bilden sich die Preise am Markt, die ElCom hat lediglich eine beobachtende Aufgabe zur Marktentwicklung. Für kleine Endverbraucher (< 100 MWh/a) und kleine Produzenten (< 30 kVA) bleibt weiterhin der Netzbetreiber zuständig. Vorausgesetzt, dass der Bundesrat die Grenzen nicht absenkt oder ganz aufhebt. Im regulierten Bereich sollen die Messkosten, entgegen dem heutigen Recht, nicht mehr Teil der Netznutzung sein, sondern müssen den Netznutzern über Messtarife verrechnet werden. Die Kosten für Messstellenbetrieb,

<sup>1</sup> Dies bestätigen die Ergebnisse der durchgeführten Erhebung der Mess- und Informationskosten der ElCom (siehe Anhang 3.1, Seite 7).

Messdienstleistung und Abrechnung sind separat auszuweisen. Die Messkosten bzw. Messtarife sollen im regulierten Bereich mit der Sunshine-Regulierung veröffentlicht und mit einer Preisobergrenze festgelegt werden.

Das Urteil des Bundesgerichts vom 14.7.2017 bestätigt die freie Wahl des Messdienstleisters durch die Produzenten mit Produktionsanlagen über 30 kVA. Gemäss dem Urteil sind Verrechnungsmessungen bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA – welche vor dem 31.12.2017 installiert wurden – Sache des Produzenten. Dieser hat das Recht auf freie Wahl seines Messdienstleisters. Im konkreten Entscheid ging es dabei um die Erbringung von Messdienstleistungen durch einen Dritten und nicht durch den Netzbetreiber selbst, also um die Fernauslesung der Lastgangmessung nicht aber um den Betrieb der Messstelle. Der Netzbetreiber, der für den Betrieb des Netzes verantwortlich ist, kann ein Messdienstleister nur dann verweigern, wenn dieser den sicheren Betrieb des Netzes gefährden würde. Der Netzbetreiber muss zu diesem Zweck transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien über die Pflichten des Messdienstleisters festlegen.

Nach dem heute geltenden Gesetz ist die freie Wahlmöglichkeit des Messdienstleisters für neu angeschlossene Produktionsanlagen bereits wieder hinfällig. Kosten aus Verrechnungsmessungen bei Produktionsanlagen, die nach dem 1.1.2018 installiert wurden, sind anrechenbare Netzkosten und müssen über die Netznutzungsentgelte verrechnet werden. Ausserdem ist innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht mehr der Netzbetreiber, sondern der Grundeigentümer für das Messwesen verantwortlich.

## 2. Argumente zur Ablehnung einer Liberalisierung

Eine vollständige oder teilweise Liberalisierung der heute auf Kosteneffizienz und auf den Strommarkt ausgerichteten Teilprozessschritte des Messwesens lehnt die Branche ab. Das in vorangehendem Kapitel 1 skizzierte BFE-Modell zeigt wenig Vorteile und erhebliche Nachteile auf, wie:

- **Hoher Regulierungsaufwand zur Aufteilung der Geschäftsprozesse der Messdienstleistungen:** Eine Aufteilung des heute integrierten Messwesens beim Netzbetreiber setzt eine umfassend ausgestaltete und kostspielige Regulierung voraus, sowohl beim Netzbetreiber als auch auf Seite der Dienstleister. Vergleichbar mit der heutigen Grundversorgung im teilliberalisierten Energiemarkt bedarf es umfangreiche regulatorische Bestimmungen über Kostenabgrenzungsfragen und Schlüsselungen zur Vermeidung von Quersubventionierung sowie zur Festlegung von Preisobergrenzen. Am Beispiel von Deutschland wird die Notwendigkeit von umfassenden und weitreichenden regulatorischen Bestimmungen sichtbar: die Regulierungstiefe führt dort bis auf Stufe Messstellenrahmenvertrag bzw. Messrahmenvertrag, die standardisierten Dokumente werden von den Behörden vorgegeben!<sup>2</sup>
- **Die Prozessabgrenzungen bei der Messdienstleistung führen zu Redundanzen:** Bei einer Liberalisierung der Messdienstleistung übernimmt ein Dritter die Erfassung der Daten. Auch wenn Dritte eine erste Qualitätssicherung der Messdaten bezüglich Vollständigkeit und Plausibilität vornehmen und die Rohdaten sichern, ändern die Aufgaben des Netzbetreibers wenig. Dieser muss ebenfalls eine Qualitätssicherung vornehmen sowie Ersatzwerte bilden.
- **Nicht alle Teilprozessschritte können an Dritte übertragen werden:** Bei einer vollständigen oder teilweisen Liberalisierung des Messwesens müssen die Abgrenzungen entlang der Prozesskette sehr fein

<sup>2</sup> Eine Liberalisierung auf Stufe Netznutzer wurden in Deutschland konsequent umgesetzt (siehe Anhang 3.2, Seite 7).

detailliert festgelegt werden. Dazu gehören auch Fragen zur Zuständigkeit bezüglich Gesetzeskonformität der Messstellen, Vollständigkeit und Plausibilität (inkl. Manipulationsfreiheit) der Daten sowie die Sicherung von Rohdaten. Für die Einbindung der Daten dritter Messdienstleister in den Gesamtprozess müssen standardisierte Datenformate (Übertragungsprotokolle) definiert werden. Aufgrund der weiterhin bestehenden Gesamtverantwortung des Netzbetreibers können nicht alle Teilprozessschritte an Dritte übertragen werden. So bleiben die Zählpunktverwaltung, Vergabe und Verwaltung der Messpunktbezeichnungen sowie die Messstellenverwaltung und die Bilanzierungsprozesse beim Netzbetreiber.

- **Regulierung kann zu wirtschaftlichen Fehlanreizen führen:** Bei einer Liberalisierung besteht ein grosses latentes Risiko für falsche finanzielle Anreize zum Wechsel des Dienstleisters infolge unzulänglicher Regulierung. Zum Beispiel ist dies dann der Fall, wenn die Regulierung den Ausweis von Durchschnittskosten je Messpunkt und Jahr fordert. Als Folge von Abgängen steigen die ausgewiesenen Kosten des Messwesens an, insbesondere auch dann, wenn die Gesamtverantwortung beim Netzbetreiber verbleibt und damit diesem die Möglichkeit zur Kosteneinsparung nicht gegeben wird.
- **Im Querverbundsunternehmen werden Synergien aufgehoben:** Hier werden auch andere Medien, wie z. B. Gas, Wasser oder Fernwärme über den Stromzähler ausgelesen. Synergien werden so in den Teilprozessen Messstellenbetrieb und -dienstleistung genutzt, insbesondere in den Tätigkeitsbereichen Installation und Instandhaltung der Messgeräte wie auch bei der Übertragung und Verarbeitung der Daten.
- **Der Nutzung der gewonnenen Messdaten sind enge Schranken gesetzt:** Die technische Verfügbarkeit von Messdaten sowie deren Nutzung wird gesetzlich vorgegeben. Eine Liberalisierung führt deshalb zu keiner Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -nutzung für den Energiemarkt und verhindert so die Nutzung der Messdaten für zukünftige Markttechnologien. Mit Zustimmung des Netznutzers ist der Netzbetreiber bereits heute verpflichtet, diese Messdaten an Dritte weiterzugeben oder den diskriminierungsfreien Datenzugang zu gewährleisten. Überdies verlangen die gesetzlichen Bestimmungen bei intelligenten Messsystemen eine Kundenschnittstelle, so dass Verbrauchswerte der Anlage des Netznutzers unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. Die Netznutzer oder deren beauftragte Dienstleister können die Daten heute und in Zukunft für ihre Zwecke nutzen. Den Forderungen hinsichtlich Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit der Messdaten dürfte so genüge getan sein.
- **Eine vollständige oder teilweise Liberalisierung erfordert neue Teilprozesse beim Netzbetreiber selbst:** Zum einen das Messzugangsmanagement, zu dem die Ausarbeitung und Verwaltung von Verträgen gehört, zum anderen die Organisation und Abwicklung der Wechselprozesse im Messwesen. Für die Integration der an Dritte übertragenen Teilprozesse müssen die Netzbetreiber die technischen Mindestanforderungen der Messgeräte und die Datenübermittlung resp. deren Inhalt definieren, damit eine Kommunikation mit den jeweiligen Systemen der Netzbetreiber gewährleistet ist. Zudem werden Regeln notwendig sein, wie beim Wechsel des Messstellenbetreibers mit Kosten von noch nicht vollständig amortisierten Messgeräten umzugehen ist.

### **Liberalisierung stellt den verordneten Rollout in Frage**

Gemäss Gesetz sind insbesondere die Netzbetreiber verpflichtet, den Rollout intelligenter Messsysteme umzusetzen. Diese Pflicht ginge bei einer Liberalisierung auf den Netznutzer über. Eine Liberalisierung bedingt somit andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestanforderungen an das intelligente Messsystem (Art. 8ff StromVV) und die Verantwortung des Netzbetreibers für die Umsetzung des Rollouts (Art. 31e StromVV). Mit der Liberalisierung und der gleichzeitig bestehenden Rolloutpflicht sind die Netzbetreiber ggf. gezwungen, bereits installierte und nicht amortisierte intelligente Messeinrichtungen zu demontieren; die Gefahr von Sunk-Cost nimmt zu. Ein Verkauf der betroffenen intelligenten Messeinrichtung an einen Dienstleister und dessen

Weiternutzung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Datensicherheitsprüfung (Verschlüsselung der Systeme und Daten, Schutzprofil für äussere Einwirkungen) quasi ausgeschlossen.

Im vorliegenden Themenpapier werden intelligente Messsysteme bewusst von intelligenten Steuer- und Regelsystemen abgegrenzt. Der gesetzlich vorgeschriebene Rollout betrifft lediglich intelligente Messsysteme, das heisst sogenannte Smart Meter. Intelligente Steuer- und Regelsysteme gehen über die Funktionalität eines sogenannten Smart Meters hinaus. Auf den zukünftigen Nutzen von Smart Grids, die intelligente Steuer- und Regelsysteme voraussetzen, wird deshalb nicht vertieft eingegangen.

Intelligente Messsysteme werden nach den heute geltenden gesetzlichen Anforderungen zum Zweck von Verbrauchs- und Verrechnungsmessungen eingesetzt. Eine weitergehende Nutzung von intelligenten Messsystemen, so dass diese zukünftig auch in der Lage sind Netzleit-Funktionen zu übernehmen, ist heute nicht abschliessend geklärt. Eine Liberalisierung des Messwesens hindert möglicherweise einen zukünftigen Synergienutzen zwischen intelligenten Messsystemen und intelligenten Steuer- und Regelsystemen. Aus Überlegungen der Kosteneffizienz wäre dann die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen für einen Netzbetreiber naheliegend. So zum Beispiel eine systemübergreifende Nutzung von Übertragungs- und Head-End-Systemen zur Auslesung von Mess- und Netzzustandsdaten und Übertragung von Steuerbefehlen an Netzantriebs-elementen (Aktoren).

All dies scheint in Bezug auf die Rechts- und Investitionssicherheit für Netzbetreiber kritisch. Die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen traten erst jüngst in Kraft und bedürfen im Fall der Liberalisierung eine grundsätzliche Überarbeitung.

### **Kosten müssen dem Nutzen gegenübergestellt werden**

Die Kosten steigen aufgrund der zusätzlichen Aufgaben und erforderlichen Schnittstellen mit der Anzahl der Dienstleister je Netzgebiet gleichermassen an, dies als Folge der entstandenen Prozess- und Systembrüche bei der Trennung der Messdienstleistungsprozesse. Bereits realisierte Effizienzvorteile und Skaleneffekte gehen dem Netzbetreiber verloren, letztendlich steigen die Messkosten von Netznutzern ohne Wahlmöglichkeit an. Anders ausgedrückt, die gebundenen Netznutzer tragen die Kostenzunahme beim Netzbetreiber solidarisch. Einzige Profiteure sind Netznutzer mit Wahlmöglichkeit, die ein Interesse haben, ihre Verbrauchsdaten nur von einem Dienstleister zu erhalten, um so ihre Schnittstellen und Kosten zu minimieren, wobei für Dritte Messdienstleister nur solche Netznutzer attraktiv sind, die mit wenig Kostenaufwand eingebunden werden können (Gefahr des Rosinenpickens). In einem Markt mit hohen Fixkosten und geringen Marktvolumen – die Gruppe grosse Endverbraucher und grosse Produzenten umfasst rund 50'000 Messstellen – scheint eine Nutzung von Skalenerträgen nur für bereits heute am Markt agierende Anbieter möglich. Ob darauf im teilliberalisierten Bereich des Messwesens genügend Wettbewerb entstehen kann, scheint ungewiss. Auch die beschriebene Standardisierungsnotwendigkeit von Schnittstellen und Datenübermittlungsprotokollen wirkt – zumindest temporär – reduzierend auf die Wettbewerbsintensität. Zudem dürfen die Erwartungen der grossen Endverbraucher hinsichtlich Verbesserungen der Qualität und Verfügbarkeit der Messdaten spätestens mit voranschreitender Einführung von intelligenten Messsystemen eintreten.

### **Bei überdurchschnittlich hohen Messkosten kann die ElCom eingreifen**

Das gegenwärtige Modell des Messwesens ist erst zehn Jahre in Kraft und hat sich im Energiemarkt bewährt. Der Regulierungsrahmen ist überschaubar, auf Kosteneffizienz getrimmt und die sich daraus ergebenden

Rechte und Pflichten sind eindeutig an die Netzbetreiber adressiert. Ein grossmehrheitlicher Teil der Netzbetreiber nimmt die ihnen übertragene Verantwortung erfolgreich wahr und konnte damit über den Zeitverlauf die gesetzlich auferlegte Steigerung der (Kosten-)Effizienz kontinuierlich und zunehmend verbessern. Dadurch wurde auch die Voraussetzung geschaffen, um den verordneten Rollout des intelligenten Messsystems effizient und zielführend umzusetzen.

Die Überwachung von Preis, Qualität und Dienstleistungsmentalität durch die EICom ist bereits heute möglich und begründet die Notwendigkeit einer vollständigen oder teilweisen Liberalisierung oder Ausweitung der Regulierung nicht. Bei Netzbetreibern – welche heute noch immer nicht in der Lage sind, die Messdaten in geforderter Qualität und Verfügbarkeit sowie zu angemessenen Kosten bereitzustellen – kann die EICom von Amtes wegen oder aufgrund einer Netznutzerbeschwerde mit korrigierenden Massnahmen eingreifen. Zudem ist mit der erst kürzlich gesetzlich auferlegten Kostentransparenz im Messwesen auch die Voraussetzung zur Einbindung des Messwesens in die Sunshine-Regulierung ausreichend gegeben.

### **3. Anhang**

#### **3.1 Entwicklung der Messkosten**

Die im Sommer 2017 bei allen Netzbetreibern von der EICom durchgeführte Erhebung der Mess- und Informationskosten zeigt, dass der Median aus dem Anteil der Kosten des Mess- und Informationswesens im Vergleich zu den beeinflussbaren Kosten eines Netzbetreibers bei 6 Prozent liegt. Zudem weisen die Mehrheit der Netzbetreiber Gesamtmesskosten pro Messpunkt und Jahr von weniger als 50 Franken aus. Der Median liegt bei nur 48 Franken pro Jahr und Messpunkt.

#### **3.2 Die vollständige Liberalisierung in Deutschland zeigt ein ambivalentes Bild**

Die Liberalisierung des Messstellenbetriebs wie auch der Messdienstleistung hat einzig Deutschland für alle Verbraucher, Produzenten und Prosumer vollzogen. Auf Wunsch des Netznutzers kann der Messstellenbetrieb und/oder die Aufgaben der Messdienstleistung ein qualifizierter Dritter durchführen. Nur beim Einsatz von intelligenten Messsystemen fällt dem Messstellenbetreiber automatisch auch die Rolle des Messdienstleisters zu. Der Netzbetreiber hat mit dem Messstellenbetreiber und dem Messdienstleister einen Messstellenrahmenvertrag bzw. einen Messrahmenvertrag abzuschliessen. Beide Verträge sind standardisiert durch die Regulierungsbehörden vorgegeben. Hat der Netznutzer keine Vereinbarung mit einem Dritten über den Messstellenbetrieb getroffen, verbleibt die Verantwortung für den Betrieb der Messstelle beim örtlichen Netzbetreiber. Tätigkeiten, die für den Netzbetreiber Bilanzierungs- und Abrechnungsrelevanz besitzen, verbleiben bei den Netzbetreibern. Auch die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netznutzungsentgelte, ein separates Abrechnungsentgelt wird indessen nicht mehr erhoben.

Für den Messstellenbetreiber gibt es so zukünftig noch zwei Rollen, die wahrgenommen werden können.

- Grundzuständiger Messstellenbetreiber: Rolle muss vom Netzbetreiber im eigenen Versorgungsgebiet übernommen werden und Erlöse sind über die gesetzlichen Preisobergrenzen vorgegeben.
- Wettbewerblicher Messstellenbetreiber: Hat viele Freiheiten bzgl. der Vermarktung von Messstellen, wodurch neue Kuppelprodukte entstehen können (z. B. Tarifmodelle mit dem Energielieferanten), die einen Mehrwert für den Netznutzer bedeuten. Kann innerhalb als auch ausserhalb eines Versorgungsgebiets und auch ausserhalb des Strommarktes tätig werden.

Bei der Verfolgung der jährlichen Monitoringberichte der Regulierungsbehörden ergibt sich heute ein ambivalentes Bild zur Markttöffnung. Einerseits hat die Zahl der durch Dritte bewirtschafteten Messpunkte bei den Netznutzern in den ersten Jahren exponentiell zugenommen. Andererseits bleibt das Niveau der durch Dritte betriebenen Messstellen im Promillebereich. Damit wird deutlich, für den grossmehrheitlichen Teil der Netznutzer bleiben die regulierten Branchenstandards ausreichend. Bei Betrachtung der Preisentwicklung ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten Niveauänderungen stattgefunden haben. Wobei auch festzuhalten ist, dass die gegenwärtigen relativen Anteile der Messtarife an den gesamten Stromtarifen (Netznutzung, Energie, inkl. Umlagen) für einen Haushaltskunden nur rund 2.6 und für Grosskunden gerade mal noch 0.2 Prozent betragen.

---

### **Gesetzliche Ausgangslage**

- StromVG (Stand 1. Januar 2018)
- StromVV (Stand 1. Januar 2018)
- BGer-Urteil 2C\_1142/2016 (14. Juli 2017)

### **Studien/Berichte**

- Fachsekretariat ElCom: Informationsveranstaltung für Netzbetreiber 2018, Präsentation vom 2. Mai 2018
- Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt: Monitoringbericht 2017 vom 13. Dezember 2017
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen: Metering Code Schweiz (MC-CH), Ausgabe September 2017
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen: Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz (SDAT-CH), Ausgabe September 2017
- Fachsekretariat ElCom: Kosten einer Lastgangmessung gemäss Artikel 8 Absatz 5 StromVV, Bericht vom 2. Mai 2017
- Polynomics AG: Analyse Messkosten in Schweizer EVU, Schlussbericht vom 15. April 2016

---

### **Auskünfte**

Fachsekretariat der Regulierungskommission  
Telefon: 062 825 25 25  
E-Mail: [info@strom.ch](mailto:info@strom.ch)

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen  
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, [www.strom.ch](http://www.strom.ch)